

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Landrat



Postanschrift: Landkreis Anhalt-Bitterfeld ★ 06359 Köthen (Anhalt)

Gloria Sparfeld
Stadtplaner und Ingenieure
Halberstädter Str. 12
06112 Halle (Saale)

Fachbereich: Bauordnung
Besucheradresse: 06749 Bitterfeld-Wolfen/ OT Bitterfeld, Röhrenstraße 33
Sprechzeiten: Dienstag 09:00 – 12:00 und 14:00 – 18:00
Donnerstag 09:00 – 12:00 und 14:00 – 17:00
Freitag 09:00 – 12:00
sowie nach Vereinbarung
Auskunft erteilt: Frau Röschke
Zimmer: 227
Telefon: (03493) 341 621
Fax: (03493) 341 589
E-Mail*: Kerstin.Roeschke@anhalt-bitterfeld.de



Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
	Az.: 63-01789-2022-52	20.09.2022
Vorhaben:	Bebauungsplan "KITA und Umgebung" Roitzsch hier: Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB	Antrag/Schreiben vom:
Grundstück:	Sandersdorf-Brehna, OT Roitzsch, ~ Gemarkung Roitzsch, Flur 6, Flurstücke 201, 202, 205, 206	Eingang am: 27.07.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend erhalten Sie die korrigierte Stellungnahme des Landkreises bezüglich des Fachdienstes Klima- und Immissionsschutz:

Für die Beurteilung wurden die Begründung, Lagepläne und Planzeichnung, verfasst von Gloria Sparfeld - Stadtplaner und Ingenieure, Halberstädter Straße 12, 06112 Halle (Saale) vom Juli 2022 sowie der Bericht zur schalltechnischen Untersuchung vom Ingenieurbüro für Bauakustik Schürer, Kattowitzer Straße 2a aus 06128 Halle (Saale), angefertigt im Juni 2022, herangezogen.

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Einwände, wenn folgende Hinweise beachtet werden:

Während der Bautätigkeiten sind die Geräuschimmissionen so weit wie möglich zu verringern. Das Gelände/ die Umgebung ist nach der derzeitigen Nutzung einem allgemeinen Wohngebiet i. S. des § 4 der BauNVO zuzuordnen. Entsprechend Ziffer 3.1.1.d der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm sind Immissionswerte von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts einzuhalten. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr.

Der Entwurf zum Bebauungsplan sieht die Errichtung eines Wohngebiets sowie einer Kindertagesstätte und eines eingeschränkten Gewerbegebiets auf den oben genannten Grundstücken vor.

Während der Bauarbeiten wird eine immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlage (Baustelle) nach § 3 Abs. 5 BImSchG betrieben, von der gemäß § 22 BImSchG keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen dürfen und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden sollen.

Den künftigen Grundstückseigentümern und Bauherren der zu errichtenden Ein-/ Mehrfamilienhäuser muss deutlich formuliert werden, dass diese vor allem nachts mit erheblichen Lärmbelastigungen durch den nah

Hauptsitz und Hausanschrift der Kreisverwaltung:
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Bankverbindung:
IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07
BIC: NOLADE21BTF
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld

Sprechzeiten der Bürgerämter:
Montag: 08:30 – 12:00 und 13:00 – 16:00
Dienstag: 08:30 – 12:00 und 13:00 – 18:00
Mittwoch: 08:30 – 13:00
Donnerstag: 08:30 – 12:00 und 13:00 – 18:00
Freitag: 08:30 – 13:00

Internet: www.anhalt-bitterfeld.de
E-Mail*: poststelle@anhalt-bitterfeld.de

*E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

angrenzenden Schienenverkehr zu rechnen haben und gegebenenfalls passive Schallschutzmaßnahmen bei Planung und Bau zu beachten und umzusetzen sind.

Bei der weiteren bzw. fortführenden Planung für die Errichtung der Kindertagesstätte sollte zum Schutz der sich im Außenbereich/ Spielbereich befindlichen Kinder eine schallschützende bzw. schallreduzierende bauliche Maßnahme an den östlichen Grenzen des Grundstückes in Betracht gezogen werden.

Sämtliche im Rahmen des Vorhabens erfolgende Abbruch-/ Rückbau und sonstigen Bauarbeiten einschließlich der Zwischenlagerung von Materialien sind so durchzuführen, dass hierbei entstehende Lärm- und Staubbelastigungen auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Wagenknecht
Stellv. Fachdienstleiter

Gesetze, Verordnungen und Normen:

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) vom 21. November 2017 in der zurzeit gültigen Fassung
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen vom 19. August 1970 in der zurzeit gültigen Fassung
- 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchG) vom 29. August 2002 in der zurzeit gültigen Fassung
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlichen Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG) vom 17. Mai 2013 in der zurzeit gültigen Fassung
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 in der zurzeit gültigen Fassung
- LAI – Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten vom 28.08.2013 aktualisiert durch Beschluss der 139. LAI-Sitzung vom 24.03.2020
- DIN 4109-1: Schallschutz im Hochbau vom Januar 2018